Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/3504

24. 11. 88

Sachgebiet 82

Änderungsantrag

des Abgeordneten Wüppesahl

zur zweiten Beratung des Entwurfs eines Gesetzes zur Strukturreform im Gesundheitswesen (Gesundheits-Reformgesetz — GRG) — Drucksachen 11/2237, 11/2493, 11/3320 —

Der Bundestag wolle beschließen:

Die im Entwurf der Bundesregierung vorgesehenen Regelungen der §§ 57 bis 67 (Leistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft und Leistungen zur Empfängnisregelung und bei Abbruch der Schwangerschaft) bleiben bestehen.

Bonn, den 24. November 1988

Wüppesahl

Begründung

Die Leistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft und zur Empfängnisregelung und bei Abbruch der Schwangerschaft müssen nach wie vor, wie es z. Z. geschieht, von der gesetzlichen Krankenversicherung mitumfaßt werden. Sowohl die ärztliche Betreuung und Hebammenhilfe als auch Hilfen bei der stationären Entbindung, häusliche Pflege, Haushaltshilfe, Mutterschaftsgeld etc. ebenso wie Beratung zur Empfängnisregelung, Sterilisation und Schwangerschaftsabbruch sind klassische Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung. Bei Abschaffung dieser Leistungen würde es zu sozialen Unverträglichkeiten kommen. Diese sozial schwächer gestellten Frauen und Mütter würden den anderen Müttern gegenüber benachteiligt, obwohl die Abtreibung bei sozialer Indikation in gewissen Fristen nicht verboten ist. Besonders die sozial schwachen Frauen würden zu weiteren finanziellen Belastungen getrieben. Die bisherige Regelung hat sich bewährt. Eine Änderung ist nicht erforderlich.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 231967
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 201363, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (0228) 363551
ISSN 0722-8333